

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Borken (Hessen)
Homberg (Efze)
Neukirchen (Knüll)
Schwalmstadt
Schwarzenborn

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Bad Zwesten
Frielendorf
Gilserberg
Jesberg
Knüllwald
Neumental
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Wabern
Willingshausen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“ lauten.

§ 2 Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd dient folgendem Zweck:

Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung, der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO), soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt.
Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
Die Überwachung, die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe wird durch die Bediensteten des Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll ausgeführt.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

§ 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten) bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 1 aufzuteilen, sofern diese nicht direkt zuzuordnen sind.
- (3) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (4) Bis spätestens 31.05. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6 Fördermittel

- (1) Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen Fördermittel beantragt werden, die nach Bewilligung mit den Kosten nach § 5 verrechnet werden sollen. Die Fördermittel sollen gleichmäßig auf die Dauer von fünf Jahren aufgeteilt werden.

§ 7 Personal

- (1) Die personelle Besetzung erfolgt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des OBB Schwalm-Eder-Knüll.
- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung wird zu Beginn mit einer Vollzeitäquivalente (VZÄ) gerechnet, diese kann bei Bedarf / Erweiterung angepasst werden.
- (3) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bevollmächtigt, Erklärungen für alle Vertragsparteien abzugeben.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (4) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (5) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (6) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)

(Siegel)

Marcèl Pritsch
Bürgermeister

Holger Raude
Erster Stadtrat

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Claudia Ulrich
Erste Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff
Bürgermeister

Jürgen Lepper
Erster Stadtrat

Der Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt

(Siegel)

Tobias Kreuter
Bürgermeister

Lothar Ditter
Erster Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten

(Siegel)

Achim Siebert
Bürgermeister

Dieter Kraushaar
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Jens Nöll
Bürgermeister

Rudolf Matheis
Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

(Siegel)

Rainer Barth
Bürgermeister

Sigrid Herden
Erste Beigeordnete

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg

(Siegel)

Heiko Manz
Bürgermeister

Klaus Wetzlar
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Andreas Koch
Bürgermeister

Günter Ebert
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental

(Siegel)

Dr. Philipp Rottwilm
Bürgermeister

Erich Strohm
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner
Bürgermeister

Lothar Maurer
Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

(Siegel)

Jonas Korell
Bürgermeister

Burkhard Raatz
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach

(Siegel)

Daniel Helwig
Bürgermeister

Klaus Schier
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

(Siegel)

Claus Steinmetz
Bürgermeister

Wolfgang Nelke
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen

(Siegel)

Luca Fritsch
Bürgermeister

Volker Damm
Erster Beigeordneter